

## Verordnung

des  
Bürgermeisteramts Ulm  
über das  
Landschaftsschutzgebiet

„Grimmelfingen“

vom  
17. Oktober 2011

Aufgrund von § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit § 29, § 73 Abs. 4, § 74 Abs. 1 bis 8 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen auf der Gemarkung Ulm, Flur Grimmelfingen im Stadtkreis Ulm werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung

Landschaftsschutzgebiet „Grimmelfingen“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 157,2 Hektar (ha).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Landschaftsteile:

Landschaftsteil Nr. 1	„ A m H o c h s t r ä ß “	(ca. 2,70 ha)
	Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
	Am Hochsträß	00195
	Hochgesträß	Y0031
	Hochsträß	Y0361
Landschaftsteil Nr. 2	„ B e r g “	(ca. 19,60 ha)
	Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
	Auf dem Berg	Y0478
	Berg	Y0123
	Hinter dem Berg	Y0476
	Kuhbergring	01472
	Weglanger	Y0483
Landschaftsteil Nr. 3	„ H e u s t e i g e “	(ca. 16,70 ha)
	Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
	Eisenbahnstraße	01729
	Erbacher Straße	01820
	Gehrn	Y0282
	Gehrnweg	02327
	Hirtenäcker	Y0479
	Heusteige	03140
	Kuhbergring	01472
	Obere Reute	Y0491
	Straßenäcker	Y0469
	Untere Reute	Y0492

Landschaftsteil Nr. 4 „ S c h m a l e r S t e i g “ (ca. 96,20 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Aspen	Y0470
Buchenläuble	Y0472
Bohntal	Y0474
Eisenbahnstraße	01729
Erbacher Straße	01820
Greut	Y0024
Hörnle	Y0403
Salen	Y0097
Salenweg	06097
Schmaler Steig	Y0471
Schmiedäcker	Y0473
Schmiedackergasse	06500

Landschaftsteil Nr. 5 „ S t e i n g e “ (ca. 22,00 ha)

Am Hochsträß	00195
Beim Steinbruch	Y0679
Bergstraße	00845
Hagbrunnen	Y0025
Salen	Y0097
Salenweg	06097
Steinbruch	Y0475
Steinge	Y0057

- (3) Die einzelnen Landschaftsteile umfassen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke (Grundstücke, die nur teilweise von dieser Ausweisung betroffen sind, werden innerhalb eines Klammersatzes [ ] entsprechend beschrieben):

Landschaftsteil Nr. 1 „ A m H o c h s t r ä ß “

Flurstücke 479/1, 479/2 (Am Hochsträß 120), 479/3 (Am Hochsträß 110), 481, 482, 483/1 und 483/2.

Landschaftsteil Nr. 2 „ B e r g “

Flurstücke 50/1, 50/5, 50/6, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 75, 78, 79/1, 79/2, 98/1, 98/2, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 105/1, 105/2, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 124/1, 124/2, 124/3, 125, 125/1, 126, 138, 140 und 144.

Landschaftsteil Nr. 3 „Heusteige“

Flurstücke 23 [Weg, südlicher Teil bis Nordostecke Flurstück 229/2], 23/3, 187 [Kuhbergring Kreisstraße K 9915 - südlicher Teil bis Kuhbergring], 214, 220/1 [Rathausstraße 30 - südlicher Teil bis Nordostecke Flurstück 220/2], 220/2, 222, 228/1, 229/1, 229/2, 229/3, 229/4, 230, 231, 231/1, 231/2, 232, 235, 236, 237, 238, 239, 240/1, 240/2, 241, 242, 243, 243/1, 243/2, 244, 245, 252, 252/1, 253, 254, 255, 256 [Weg, westlicher Teil bis Südostecke Flurstück 242], 265 [Erbacher Straße 24 - nordöstlicher Teil, ohne den Bereich des Wohngebäudes], 266, 267, 273 [Heusteige 22 - südlicher Teil bis zur Müllumladestation], 275, 276, 277, 278/1, 278/2, 279, 279/1, 279/2, 284, 285 und 286.

Landschaftsteil Nr. 4 „Schmaler Steig“

Flurstücke 364, 366, 367/1, 367/2, 368, 369, 370, 370/1, 370/2, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 377/1, 377/2, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 386/1, 386/2, 387, 387/1, 387/2, 388 (Schmiedackergasse 34), 388/1 (Schmiedackergasse 36), 389, 389/1 (Schmiedackergasse 32), 389/2 (Schmiedackergasse 30), 390/1 (Schmiedackergasse 25), 390/2 (Schmiedackergasse 31), 390/3, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398 [Nordwestlicher Teil bis Erbacher Straße], 398/1, 398/2, 398/3, 398/4, 398/5, 398/6, 400 [Weg, südlicher Teil bis Nordostecke Flurstück 415/2], 401, 402, 403, 404, 404/1, 405/1, 405/2, 406/1, 406/2, 406/3, 406/4, 406/5, 406/6, 406/7, 407/1, 407/2, 407/3, 407/4, 408, 410/2, 412, 413 [Weg, südlicher Teil bis Nordostecke Flurstück 424], 413/1, 413/2, 413/3, 414/1, 414/2, 415/1, 415/2, 422, 423, 424, 425, 426, 426/1, 426/2, 427, 428, 429, 429/1, 429/2, 430, 430/1, 430/2, 431, 432, 433, 434, 435, 435/1, 435/2, 436, 437, 438, 439, 440, 441/1, 441/2, 442, 443 [Weg, südlicher Teil bis Einmündung Feldwegflurstück 514], 443/1, 443/2, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 449/1, 449/2, 449/2, 450, 451/1, 451/2, 452, 453 (Salenweg 21), 454, 455, 455/1, 455/2, 456, 460, 516/1, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 522/2, 522/3, 523, 530, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 540, 542, 542/1, 550 [Erbacher Straße Bundesstraße B 311 - nordwestlicher Teil bis Erbacher Straße], 772, 773, 774, 775/1 und 775/2.

Landschaftsteil Nr. 5 „Steinge“

Flurstücke 443 [Wegabschnitt zwischen den Einmündungen der Feldwegflurstücke 479 und 514], 478, 484, 485, 486, 487, 488, 488/1, 489, 489/1, 490, 490/1, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 497/1, 498, 499, 500, 501/1, 501/2, 501/3, 502, 503, 504, 504/1, 504/2, 505, 506, 507, 508, 509, 509/1, 510, 511, 511/1, 511/2, 512 [Weg, westlicher Teil bis Einmündung Feldweg 479], 514, 515, 516 und 552 [Südlicher Rand bis zum Rand der Bergstraße].

- (4) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf die Flurkarten Eckkoordinaten für FK 25 (unten links) SO-Nummer 1457 (Rechtswert 356799574 / Hochwert 535978532), SO-Nummer 1458 (Rechtswert 356914147 / Hochwert 535978599), SO-Nummer 1459 (Rechtswert 357028721 / Hochwert 535978667), SO-Nummer 1557 (Rechtswert 356799640 / Hochwert 535863965), SO-Nummer 1558 (Rechtswert 356914214 / Hochwert 535864033), SO-Nummer 1559 (Rechtswert 357028787 / Hochwert 535864100) und SO-Nummer 1657 (Rechtswert 356799706 / Hochwert 535749399), Stand 17. Oktober 2011.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (5) Die Grenzen der einzelnen geschützten Landschaftsteile sind in den in Absatz 4 genannten Flurkarten der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) der Abteilung Vermessung der Stadt Ulm durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Zusätzlich sind die in einem Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen auch noch mit hellgrüner Farbe gekennzeichnet.
- (6) Die Landschaftsbeschreibung, Naturausstattung, Schutzzweck, Erholungsnutzung, Land- und Forstwirtschaft sowie Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele sind in einem naturschutzfachlichen Dossier, Stand 12. Oktober 2011, einschließlich der Themenkarte Naturausstattung, Stand 15. April 2011 und der Themenkarte Pflege und Entwicklungsziele, Stand 15. April 2011 zusammengefasst. Zusätzlich ist das Landschaftsschutzgebiet "Grimmelfingen" auch in eine Übersichtskarte, Stand 12. Oktober 2011 eingetragen.

Diese Unterlagen sind Grundlage, aber nicht Bestandteil der Verordnung.

- (7) Die Verordnung, Stand 17. Oktober 2011, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, Stand 17. Oktober 2011 und die in Absatz 6 genannten Unterlagen, Stand 15. April 2011 und 12. Oktober 2011 liegen nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens in Papierform und in digitaler Form vor.
- (8) Die Verordnung, Stand 17. Oktober 2011, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, Stand 17. Oktober 2011 und die in Absatz 6 genannten Unterlagen, Stand 15. April 2011 und 12. Oktober 2011 werden nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens während der Sprechzeiten (Öffnungszeiten) bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm zur kostenlosen Einsicht durch jedermann bereit gehalten. Außerdem können diese Unterlagen auch im Internet eingesehen werden (siehe dazu Hinweise zur Einsichtnahme).

§ 3

S c h u t z z w e c k

- (1) Durch den Schutzzweck dieser Verordnung soll im wesentlichen
- a) der kleinräumig strukturierte Kulturlandschaftsabschnitt mit zahlreichen Hecken und Gehölzen sowie
  - b) der Bereich als ortsnahe Erholungsgebiet mit sehr abwechslungsreichem Landschaftsbild und hohem Erlebniswert

erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

- (2) Ein weiterer, wichtiger Schutzzweck ist auch die Erhaltung von Grünland.

- (3) Für die aufgeführten Landschaftsteile ergeben sich noch die folgenden, detaillierten, gebietsbezogenen Schutzzwecke:

Landschaftsteil Nr. 1 „ A m H o c h s t r ä ß “

und

Landschaftsteil Nr. 6 „ S t e i n g e “

Die kleinräumig unterschiedlich genutzten Flächen mit Streuobstwiesen und kleinen Gehölzen ermöglichen das Vorkommen zahlreicher Tier- und Pflanzenarten der traditionellen Kulturlandschaft. Diese Landschaftsteile schließen an die großflächigen Naherholungsziele „Hochsträß“ und „Butzental“ im Norden an.

Landschaftsteil Nr. 2 „ B e r g “

Dieses Gebiet ist ebenfalls sehr kleinräumig strukturiert. Die dort vorhandenen südexponierten Stufenraine weisen Gehölze, Quellhorizonte und kleine Fließgewässer auf. Sie sind Habitat von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere der Landschaftsteil „Berg“ prägt das Landschaftsbild und ist ein wichtiger Naherholungsbereich.

Landschaftsteil Nr. 3 „ H e u s t e i g e “

Durch den steilen Abhang zum Donautal schafft der Landschaftsteil „Heusteige“ eine wichtige Zäsur zum verkehr- und industriegeprägten Donautal. Durch die kleinflächigen Gehölze und Magerrasenreste ist er Habitat für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten der Kulturlandschaft.

#### Landschaftsteil Nr. 4 „Schmaler Steig“

Der Wald des Landschaftsteils „Schmaler Steig“ steht in Verbindung mit dem größeren Waldbestand „Greut“ auf der Gemarkung Einsingen. Er weist teilweise typischen Buchenwaldcharakter auf. Außerdem gibt es an dessen Südrand Magerrasenreste. Er ist Habitat zahlreicher Tier- und Pflanzenarten. Die Gewanne „Bohntal“ und „Salen“ sind mit einem großen Anteil an Feldgehölzen Habitat zahlreicher, zum Teil auch seltenerer Tier- und Pflanzenarten.

- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von Schutzmaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.

### § 4

#### Verbote

- (1) In diesem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten sind insbesondere alle Handlungen,

- die zu einer Schädigung des Naturhaushalts führen;
- die zu einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern führen;
- die den durch diese Verordnung festgelegten Schutzzweck, einschließlich der geschützten Flächennutzung beeinträchtigen;
- die eine Umsetzung der in dieser Verordnung definierten Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele verhindern;
- die das Landschaftsbild nachteilig verändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen.

- (2) Außerdem ist es verboten,

- durch Lärm, Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigungen schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen.
- außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze Feuer- und Grillstätten einzurichten.
- im Landschaftsschutzgebiet Sand abzubauen.

§ 5

Erlaubnispflicht

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, benötigen eine schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 dieser Verordnung genannten Art nicht zur Folge hat oder diese durch Bedingungen bzw. Auflagen abgewendet werden können; sie kann befristet oder widerruflich erteilt werden.
  
- (2) Insbesondere die nachfolgenden Handlungen sind erlaubnispflichtig, sofern dafür nach anderen Rechtsvorschriften keine Gestattung erforderlich ist (keine abschließende Aufzählung):
  1. Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile, wie z.B. landschaftsprägende Bäume oder Baumgruppen, Streuobstbestände, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Riedflächen, Hochstaudenfluren, Felsen, Böschungen, Auwaldreste und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Vitalisierung der Landschaft oder zur Strukturierung des Landschaftsbildes beitragen oder der Erhaltung der wild lebenden Tier und Pflanzenwelt dienen.
  2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.
  3. Errichtung und Änderung von Einfriedungen.
  4. Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art.
  5. Abbauen, Abgraben, Auffüllen, Entnehmen oder Einbringen von Steinen, Kies, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen mit Ausnahme von Sand entsprechend dem Verbot aus § 2 Abs. 2 dieser Verordnung oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise.
  6. Anlage, Veränderung oder Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen.
  7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern.
  8. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.
  9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür vorgesehenen und der dafür ausgewiesenen Plätze.
  10. Aufstellen von Zelten außerhalb der dafür vorgesehenen und der dafür ausgewiesenen Plätze.
  11. Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen und der dafür ausgewiesenen Plätze.
  12. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche bis zu 1 Hektar.

13. Umbruch von Dauergrünland.
  14. Anlage von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung ohne bauliche Anlagen.
  15. Ausübung von Motorsportarten, sowie die Benützung von motorgetriebenen Schlitten oder von sonstigen, motorgetriebenen Geräten.
  16. Freizeitaktivitäten, durch die Beeinträchtigungen der Fauna und Flora entstehen können.
- (3) Die Erlaubnis nach dieser Verordnung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde getroffen wird.
- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## § 6

### Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind und mit der Maßgabe, dass im Landschaftsschutzgebiet
  - a) keine Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung,
  - b) keine Auffüllungen zur Bodenverbesserung und
  - c) kein Grünlandumbruchohne entsprechende Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung durchgeführt werden dürfen;
2. für die ordnungsgemäße forstliche Nutzung des Waldes, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind und mit der Maßgabe, dass im Landschaftsschutzgebiet kein Kahlschlag bis zu 1 Hektar ohne vorherige Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 dieser Verordnung, keine Neuaufforstung ohne Genehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz und keine Waldumwandlung ohne Genehmigung nach §§ 9 bis 11 Landeswaldgesetz durchgeführt werden darf;

3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für Wildschutzzäune bei forstlichen Kulturen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer durch die untere Naturschutzbehörde beauftragten Stelle durchgeführt werden.

## § 7

### Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen

- (1) Allgemeine, naturschutzfachlich erforderliche Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele:

#### *Offenland:*

Es gilt, die momentanen Anteile von Feldgehölzen, Hecken und Streuobstbeständen und die insgesamt kleinräumige Unterteilung der Landschaft zu erhalten und vor weiterer Bebauung zu schützen. Ein Schwerpunkt muss auf den Erhalt der traditionellen Streuobstwiesen in den Gewannen „Steinge“ und „Berg“ gelegt werden. Hierbei ist auf die extensive Wiesennutzung und den Erhalt und die regelmäßige Ergänzung der Obsthochstämme zu achten. Wo die Möglichkeit besteht, sollten Kleingewässer offen gelegt werden und eine naturnahe Ufervegetation gefördert werden.

#### *Wald:*

In den Waldbereichen des Gewann „Hörnle“ sollte der Laubholzanteil in den vorhandenen Fichten-Altersklassenbeständen bereichsweise möglichst erhöht werden. Althölzer sollten geschont oder, wo nicht vorhanden, neu entwickelt werden.

- (2) Für den anschließend aufgeführten Landschaftsteil sind außerdem noch jeweils folgende Entwicklungsziele und naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen vorgesehen:

#### Landschaftsteil Nr. 4 „Schmaler Steig“

Ziel ist die Wiederherstellung eines naturnahen Buchen-Mischwaldes. Dazu ist der Umbau von Fichtenaltersklassenbeständen zu Laub- oder Mischwald anzustreben. Der Bachlauf im „Bohntal“ sollte insgesamt renaturiert werden. Dazu sollte das Regelprofil an mehreren Stellen durch Anlage von flacheren und breiteren Ufersäumen aufgelöst werden. Durch die Bereitstellung eines 5 Meter breiten Uferstreifen ohne Nutzung und einer abschnittswisen Bestockung mit Schwarzerlen und Weiden könnte langfristig wieder ein naturnahes Kleingewässer entstehen.

- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von Entwicklungs- und naturschutzfachlich erforderlichen Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.

### § 8

#### Befreiung

Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 79 Naturschutzgesetz eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung in diesem Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V.m. § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

§ 11

Aufhebung einer bestehenden Verordnung

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet "Grimmelfingen" vom 1. Februar 1985 in der Fassung vom 13. Juli 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises vom 18. April 2002 wird hiermit aufgehoben

Ulm, den 28. Oktober 2011

Bürgermeisteramt Ulm  
- untere Naturschutzbehörde-



Ivo Gönner

Oberbürgermeister

#### Verkündungshinweis:

*Nach § 76 Naturschutzgesetz ist eine Verletzung der in § 74 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Bürgermeisteramt Ulm schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.*

*Hiermit wird ausdrücklich auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des Satzes 1 hingewiesen.*

#### Hinweise zur Einsichtnahme:

*Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet „Grimmelfingen“, Stand 17. Oktober 2011, die dazugehörigen Karten, Stand 17. Oktober 2011 und die dazugehörigen Verordnungsgrundlagen Stand 15. April 2011 und 12. Oktober 2011 können auch im Internet unter [http://www.ulm.de/politik\\_verwaltung/stadtverwaltung\\_im\\_ueberblick/umweltrecht\\_und\\_gewerbeaufsicht.516.3076,3571,3981,8546,3089.htm](http://www.ulm.de/politik_verwaltung/stadtverwaltung_im_ueberblick/umweltrecht_und_gewerbeaufsicht.516.3076,3571,3981,8546,3089.htm) → Schutzgebiete und Objekte → Landschaftsschutzgebiete → Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grimmelfingen“ vom 17. Oktober 2011 oder [www.ulm.de](http://www.ulm.de) → Politik & Verwaltung → Stadtverwaltung im Überblick → Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt → Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht → Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht → Schutzgebiete und Objekte → Landschaftsschutzgebiete → Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grimmelfingen“ vom 17. Oktober 2011 eingesehen werden.*